

## **Merkblatt Hundehaltung in Oberkotzau**

### **Tipps für Hundehalterinnen / Hundehalter**

Der Hund ist treuer Begleiter im Lebensumfeld vieler Menschen und erfüllen dabei die unterschiedlichsten Funktionen. Gerade die Oberkotzauer haben ein Herz für Hunde. Täglich tummeln sich viele Vierbeiner auf Straßen und Plätzen des Marktes. Doch nicht immer ist das gemeinsame Miteinander so problemlos. Um zu gewährleisten, dass die Freude des Hundehalters an seinem Tier nicht zu Lasten anderer Menschen und ihrer Umwelt geht, sind bei der Hundehaltung einige Regeln zu beachten. Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Hierfür ist gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme unumgänglich, wie auch das Einhalten von bestehenden Vorgaben und Regeln. Daher möchten wir allen Hundehalterinnen / Hundehaltern einige Tipps geben.

### **Anschaffung eines Hundes**

- Bei Anschaffung eines Hundes ist dieser umgehend beim Steueramt der Marktgemeinde anzumelden. Die Hundesteuer ist für jeden Ihrer Hunde ab dem 4. Lebensmonat zu bezahlen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt das Steueramt eine Hundemarke aus, um unter anderem bei entlaufenen Hunden leichter den Hundehalter feststellen zu können. Die Hundemarke ist am Halsband zu befestigen. Wird ein Hund während des Jahres verkauft oder getötet oder ist er verendet oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Dies trifft auch bei einem Wohnungswechsel zu.
- Wer einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt (Art. 37 LSTVG). Welche Rassen von dieser Regelung betroffen sind regelt die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Halter können für Hunde der, in § 1 Absatz 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, genannten Rassen der Gemeinde nachweisen, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Antrag auf Negativzeugnis), womit dann die Erlaubnispflicht der Haltung entfallen würde.

### **Halten eines Hundes**

- Das Ausführen von Hunden ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzungszeit der Felder nicht erlaubt. Des Weiteren ist das freie Umherlaufen der Hunde in Jagdrevieren grundsätzlich untersagt. Wir bitten Sie als Hundebesitzer darauf zu achten.
- Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, den hinterlassenen Hundekot Ihres Tieres stets zu entfernen. Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden. Um die Entsorgung zu erleichtern, wurden von Seiten der Gemeinde Hundetoiletten angebracht. Wir bitten die Hundebesitzer dringend diese zu nutzen und den Kot nicht einfach liegen zu lassen. Gefüllte Hundekottüten dürfen nicht am Boden liegengelassen oder in der Natur entsorgt werden. Für die Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt Art. 16 BayStrWG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen verstößt, kann mit einer Geldbuße belangt werden.
- Hunde sind im Gemeindegebiet, auf öffentlichen Flächen und insbesondere in der Nähe von Spielplätzen oder anderen Bereichen in denen sich Kinder üblicherweise aufhalten (Schulen, Kindergärten etc.) angeleint zu führen.
- Es obliegt Ihnen, Hunde so zu halten, dass sie nicht übermäßig bellen oder heulen. Vor allem in den Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr) kann Hundegebell erheblich ruhestörend wirken.

**Dienstgebäude:** Am Rathaus 2 95145 Oberkotzau  
**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

**Konten:** Sparkasse Hochfranken BIC: BYLADEM1HOF  
IBAN: DE27 7805 0000 0240 3005 33  
Raiffeisenbank Hochfranken West eG BIC: GENODEF1SZF  
IBAN: DE25 7706 9870 0002 5005 31



### **Schulungsmöglichkeiten für Hundehalterinnen / Hundehalter**

Der Einfluss des Menschen ist bei der Gestaltung des Umfeldes und der Erfahrungsvermittlung für den Hund (z.B. Gelegenheit zum Erlernen artgerechten Verhaltens im Rudel, Prägungsverhalten durch Umweltreize, Kontakt mit Kindern, Unterordnung) wesensbestimmend.

Besondere Sachkunde ist erforderlich, um durch geeignetes menschliches Verhalten (z.B. Lob, Tadel, Kommandos) erfolgreich auf die Psyche des Hundes einzuwirken. In zahlreichen Fällen ist die Unkenntnis des Hundehalters ausschlaggebend für das Fehlverhalten des Hundes.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, mit einem Hund die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit dem Tier in Schulungskursen bei Hundesportvereinen unter fachkundiger Führung zu erwerben. Darüber hinaus gibt es Hundesachverständige, die u.a. auch die Geeignetheit des Hundehalters beurteilen. Durch sachkundige Ausbildung der Hundehalterin / des Hundehalters könnte eine Verbesserung der Aufzucht, Erziehung und Haltung aller Hunde erzielt werden. Damit einhergehend ist die Abnahme sicherheitsrelevanter Verstöße zu erwarten.

Allgemein kann auch ein sogenannter Hundeführerschein für Halter oder sonst für den Hund Verantwortliche empfohlen sein. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. im Internet unter: Bayerische Landestierärztekammer [www.bltk.de](http://www.bltk.de), Berufsverband der Hundeezieher und Verhaltensberater e.V. [www.bhv-net.de](http://www.bhv-net.de) und Verband für das Deutsche Hundewesen [www.vdh.de](http://www.vdh.de).

### **Wenn doch etwas passiert...**

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat sich so zu verhalten, dass die Gefährdung oder Verletzung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

Alle Hundehalter sind verpflichtet, den durch das Tier an Menschen oder Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen (BGB). Eine eventuell bestehende Tierhaftpflichtversicherung mag solche Schäden zwar ersetzen, die Hundehalterinnen / Hundehalter sind aber dadurch nicht von der Pflicht entbunden, von vornherein keine Gefahren durch ihre Tierhaltung entstehen zu lassen. Kommt durch einen Hund eine Sache, ein anderes Tier oder ein Mensch zu Schaden, kann sich unter Umständen der Eigentümer / Besitzer des Tieres strafbar gemacht haben.

Die Verwaltung kann gegen die Halterin / den Halter von Hunden, unabhängig von Größe und Rasse des Hundes, Anordnungen erlassen, soweit dies sicherheitsrechtlich geboten ist. An Maßnahmen kommen beispielsweise Leinen- und / oder Maulkorbzwang in Betracht.

### **Wohin, wenn der Hund verstirbt?**

Wenn Sie einen eigenen Garten haben, können Sie Ihren Hund dort zur letzten Ruhe betten. Allerdings darf dies nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen geschehen.

Falls Ihnen dies nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung über den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Frage. Hierzu gibt Ihnen Ihr Tierarzt Auskunft.

### **Herrenlose Hunde**

Läuft Ihnen ein herrenloser Hund zu, wenden Sie sich bitte an das Tierheim oder das Ordnungsamt.